

Wegleitung 2011

zur Steuererklärung
für **Vereine, Stiftungen**
und übrige juristische Personen

 KANTON **solothurn**



Inhalt

Vorhandene Einlageblätter (EB)	2
Adresse	2
Allgemeine Vorbemerkungen	3
Wesentliche Änderungen	3
Was ist neu?	5
Was ändert zukünftig?	5
Wie kann der Kundenkontakt vereinfacht werden?	5
Reingewinn	7
Staats- und Gemeindesteuer	7
Direkte Bundessteuer	9
Eigenkapital	10
Staats- und Gemeindesteuer	10
Direkte Bundessteuer	10
Berechnung der Staatssteuer und Steuerbezug	11
Berechnung der direkten Bundessteuern	11
Straffolgen bei Widerhandlung	11
Hinweise zur Verrechnungssteuer und ausländischen Quellensteuer	12
Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe (gilt auch für Vereine)	13
Beispiel Berechnung zulässige Abschreibungen (EB 10)	14
Beispiel Angaben Liegenschaften, Wertschriften (EB 18)	14
Mustersteuererklärung	15
Einlageblätter (EB)	
EB 10 Abschreibungen und Aufwertungen auf Anlagevermögen	
EB 11 Rückstellungen und Wertberichtigungen	
EB 15 Angaben über Beteiligungen (Beteiligungsermässigung)	
EB 16 Steuerausscheidung	
EB 17 Verzeichnis der Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen	
EB 18 Angaben über Grundbesitz, Liegenschaften, Wertschriften, angefallene Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen, Leistungen an Geschäftsleiter, Präsident, Kassier, Vorstandsmitglieder	

Die Einlageblätter können von unserer Homepage heruntergeladen werden.

www.steuern.ch

- Darauf finden Sie insbesondere
- **Steuerinformationen** für Vereine
 - **«Dr. Tax Download-Version»** zum Ausfüllen der Steuererklärung
 - **Steuerrechner** zur Berechnung der Staats-, Gemeinde- und direkten Bundessteuern
 - **Steuererklärung, Einlageblätter** zum Herunterladen
 - Berechnung des **verdeckten Eigenkapitals**
 - Steuerinformation: **Kanton Solothurn – fiskalisch ein attraktiver Unternehmensstandort**
 - Angaben zur **Organisation Juristische Personen** (Kontaktpersonen usw.)

Elektronische Steuererklärung

Auf unserer Homepage finden Sie eine «Download-Version» von Dr. Tax. Diese ermöglicht Ihnen, die Steuererklärung mit sämtlichen Einlageblättern und Bescheinigungen auf Ihrem PC auszufüllen und auszudrucken. Bitte unterzeichnen Sie die Ausdrücke und reichen Sie diese zusammen mit der Jahresrechnung und der leeren **Originalsteuererklärung** ein.

Adresse

Steueramt des Kantons Solothurn
Juristische Personen
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn

Für Formulare, Merkblätter usw. Telefon 032 627 87 42–44
Fax 032 627 87 40
sekretariat-jp@fd.so.ch
www.steuern.ch

Für fachliche Auskünfte Auskunftsperson gemäss Vorderseite Steuererklärung

Allgemeine Vorbemerkungen

Wesentliche Neuerungen

(Gesetzesänderungen, Praxisanpassungen) – Bitte lesen und beachten!

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kunden

In der Zeit der knappen Ressourcen ist es wichtig, dass im Rahmen des gemischten Veranlagungsverfahrens die gegenseitigen Durchlaufzeiten – sei es im Deklarations-, Veranlagungsverfahren oder bei Rückfragen – minimiert werden können. Beim kantonalen Steueramt, juristische Personen, welches für die materielle Bearbeitung und Erhebung (Ausnahme: Gemeinden) der direkten Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern zuständig ist, handelt es sich um ein sog. Massengeschäft. Wir sind Ihnen deshalb sehr dankbar, wenn Sie uns bereits mit der ordentlichen, jährlichen Steuerdeklaration alle verlangten, notwendigen und gewünschten Informationen – ohne spezielle Aufforderung – zukommen lassen können. Sie ersparen sich, Ihren Kunden und dem kantonalen Steueramt wertvolle Zeit und Kosten, welche in der heutigen Zeit bekanntlich ein knappes Gut sind. Auf diese Weise können Sie zudem die gegenseitigen administrativen Aufwendungen wesentlich reduzieren.

Um das Ausfüllen der Steuererklärung rascher und effizienter zu gestalten, haben wir nachfolgend die wichtigsten Neuerungen für Sie kurz zusammengestellt.

Was ist neu?

Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) – bei Behördenkontakten jeweils angeben

Das Bundesamt für Statistik hat im Januar 2011 damit begonnen, jedem Unternehmen mit wirtschaftlicher Tätigkeit in der Schweiz, eine eindeutige und übergreifende Unternehmens-Identifikationsnummer – die UID – zuzuordnen. Die UID wird es den Unternehmen ermöglichen, sich bei allen Behördenkontakten mit ein und derselben Nummer zu identifizieren. Dank der UID wird auch die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung einfacher und effizienter. Wir bitten Sie deshalb, bei allen Kontakten mit uns (z.B. Steuererklärung, Einlageblätter, Anfragen) ab sofort jeweils die UID-Nummer anzugeben. Während einer Übergangszeit werden sowohl die alte Personen-Nummer, wie auch die neue UID-Nummer verwendet. Unsere EDV-Programme werden gegenwärtig entsprechend angepasst.

Bezug der Staatssteuer – Steuersenkung ab Steuerperiode 2011 für alle Unternehmen

In der Steuerperiode 2011 wird die Staatssteuer mit einem Steuerfuss von 104% (alt 105%) der einfachen Staatssteuer erhoben. Die Senkung erfolgte aufgrund der Schliessung der Klinik Allerheiligenberg. Die vollständige Steuerbelastung für die direkte Bundes-, Staats- und Gemeindesteuer (inkl. Finanzausgleichssteuer und allfällige Minimalsteuern) können Sie für Ihre Unternehmung auf unserem elektronischen Steuerrechner auf der KSTA-Webseite berechnen lassen.

Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer – Tarifsenkung für gewinnbringende Unternehmen

Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. Dies gilt sowohl für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (ordentlich wie privilegiert besteuerte Unternehmen) als auch für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen. Entsprechende Anwendungsbeispiele finden Sie in der Wegleitung bei den Steuertarifen.

Minimalsteuern Kapitalbesteuerung

Bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen werden grundsätzlich keine Minimalsteuern erhoben. Eine Ausnahme bilden Stiftungen, welche das Domizil- oder Verwaltungsprivileg nach § 100 StG SO beanspruchen. Für diese gilt der Tarif nach § 107 Abs. 2 StG SO (Minimalsteuer von CHF 200).

Ausscheidungs-Mindestlimiten innerkantonal – Reduktion von administrativen Aufwendungen

Bei Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und übrigen juristischen Personen, welche in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerpflichtig sind, gelten neue Ausscheidungs-Mindestlimiten, siehe Ziff. 13 in der Wegleitung. Wir bitten Sie, diese Ausscheidungs-Mindestlimiten bei Ihrer Deklaration auf dem EB 16

The image shows a thumbnail of a tax declaration form titled 'Steuererklärung für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen'. It includes fields for 'Kanton Solothurn', 'Gemeinde', and 'Steuerperiode'. There are several sections with checkboxes and input fields, such as 'Steuerverantwortung', 'Zusatzleistungen', and 'Anrechnung'. A barcode is visible at the bottom left, and the page number 'Seite 1' is at the bottom right.

The image shows a screenshot of the 'UID-Register@BFS' search interface. It has a search bar with a 'Suche' button. Below the search bar, there are fields for 'Suchbegriff:' and 'Suche:' with a search icon. The search results section shows a table with columns for 'UID-Nummer', 'UID-Name', 'UID-Adresse', and 'UID-Telefon'. Below the table, there are links for 'Bundesamt für Statistik BFS' and 'Kontakt | Rechtliches'.

ebenfalls ab sofort zu berücksichtigen. Sie ersparen sich und uns damit einen Mehraufwand. Die nichtausgeschiedenen Faktoren werden dem Sitz bzw. dem Ort der tatsächlichen Verwaltung der Gesellschaft zugewiesen, oder bei sekundärer Steuerpflicht, jener solothurnischen Gemeinde, welche über die höchsten Aktiven verfügt.

Rückstellungen und Wertberichtigungen – Einlageblatt 11 / EB 11

Wir bitten Sie, ausserordentliche Aufwendungen und Erträge detailliert aufzulisten oder mit einem Kontoauszug oder ähnlichem Ausweis, aus dem die einzelnen Positionen ersichtlich sind, nachzuweisen.

Domizil- und Verwaltungsgesellschaften – Einlageblatt 14 / EB 14

Auf dem EB 14 können neu die Vorjahresverluste der einzelnen Spartenrechnungen – für die Staats- und Gemeindesteuer – im Detail nachgeführt werden. Wir bitten Sie deshalb, die steuerlich noch nicht verrechneten Vorjahresverluste entsprechend ihrer Herkunft zu deklarieren bzw. einzutragen.

Wertschriften

Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen im Geschäftsvermögen werden ab 1. Januar 2011 zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert (= Buchwert) bewertet.

Ersatzbeschaffungen

Nach Art. 64 Abs. 1 und 1bis DBG sowie § 36 Abs. 1 und § 92 Abs. 2 StG SO wurde der Ersatzbeschaffungstatbestand ausgedehnt. Neu können Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens wieder in solche investiert werden, sofern sie ebenfalls betriebsnotwendig sind und sie sich in der Schweiz befinden. Die gleiche Identität bzw. Funktionalität muss nicht mehr gegeben sein. Es können somit betriebsnotwendige, bewegliche Anlagegüter in andere reinvestiert werden. Ausgeschlossen ist einzig die Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigen Liegenschaften (unbewegliches Anlagevermögen) durch Gegenstände des beweglichen, betriebsnotwendigen Anlagevermögens.

Bei Ersatz von Beteiligungen wurde die Quote neu auf 10% gesenkt bzw. neu kann die Ersatzbeschaffung auch dann geltend gemacht werden, wenn ein 10%-iger Gewinn- bzw. Reserveanspruch besteht. Die Mindesthaltungsdauer von einem Jahr bleibt jedoch unverändert.

Betreffend der übergangsrechtlichen Anwendung der Normen siehe Ziffer 4 dieser Wegleitung.

Sanierungen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Wir verweisen auf das neue KS-Nr. 32 ESTV. Eine Gesellschaft ist dann sanierungsbedürftig, wenn Verluste bestehen und diese durch keine offenen und/oder stillen Reserven mehr gedeckt werden können (= echte Unterbilanz). Steuerlich gelten als Sanierung Zuflüsse, die zur Beseitigung oder Reduktion einer echten Unterbilanz getroffen werden. In diesen Fällen wird die Verlustverrechnung auch auf solche steuerliche noch nicht verrechneten Verluste ausgedehnt, welche älter sind als in den sieben vorangegangenen Steuerperioden. Die Beseitigung oder Reduktion eines Verlustvortrages durch rein bilanzielle Massnahmen gilt nicht als Sanierung. In diesen Fällen bleibt die max. siebenjährige Verlustverrechnung bestehen. Grundsätzlich erhöhen Investitionen von Beteiligten die Gestehungskosten; Desinvestitionen senken diese.

Abgabefrist / Mahnwesen

Ausstehende Steuererklärungen werden ab 1. Januar 2012 (gültig ab der Steuererklärung 2011) nur noch einmal gemahnt. Die Mahnung wird eingeschrieben zugestellt und ist gebührenpflichtig. Die Mahngebühr von CHF 60 wird mit der Endabrechnung versandt. Wer der einzigen Mahnung keine Folge leistet und auch keine Fristverlängerung verlangt, wird ohne weitere Aufforderung mit einer Ordnungsbusse belegt und nach Ermessen veranlagt. **Wir sind Ihnen äusserst dankbar, wenn Sie die vollständige Steuerdeklaration möglichst rasch einreichen, damit die Bearbeitung und definitive Veranlagung rasch erfolgen kann.**

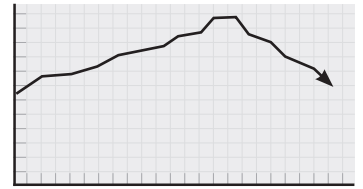
Veranlagungen nach Ermessen – Wann kann auf die Einsprache eingetreten werden?

Gemäss § 149 Abs. 4 StG SO und Art. 132 Abs. 3 DBG kann eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden. Die Einsprache ist zu begründen, die offensichtliche Unrichtigkeit der Veranlagung ist umfassend nachzuweisen und die Beweismittel sind beizubringen oder mindestens zu nennen. Dies bedeutet, dass mit der Einsprache die versäumten Mitwirkungspflichten nachzuholen und eine vollständige Steuererklärung mit einem ordnungsmässigen Jahresabschluss sowie allen erforderlichen Beilagen einzureichen ist. Diese Anforderungen stellen Prozessvoraussetzungen dar. Vermag eine Einsprache diesen Anforderungen bzw. Voraussetzungen nicht zu genügen, wird darauf nicht eingetreten (§ 149 Abs. 4 StG SO, BGE 131 II 548 und 123 II 552).

Was ändert zukünftig?

Ordentlicher Gewinnsteuertarif – weitere Tarifsenkung ab 1.1.2012

Ab 1. Januar 2012 beträgt die Gewinnsteuer für ordentlich besteuerte Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 5% auf den ersten CHF 100'000 Reingewinn und neu 8.5% (bisher 9%) auf dem verbleibenden Reingewinn (§ 97 StG SO).



Steuerfuss ab 1.1.2012

Die Höhe des definitiven Steuerfusses Staatssteuer für die Steuerperiode 2012 wird im Dezember 2011 mit der Genehmigung des Budgets durch den Kantonsrat festgelegt und beschlossen.

Wie kann der Kundenkontakt vereinfacht werden?

Wissenswertes zum Einreichen der Steuererklärung

Die Steuererklärung gilt nur dann als eingereicht, wenn die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang inkl. Vorjahreszahlen, und die notwendigen Formulare vollständig ausgefüllt und unterzeichnet beiliegen. Bitte reichen Sie in jedem Fall das Original-Steuererklärungsformular ein. Die nicht benutzten Einlageblätter (EB) sind ebenfalls mit der Steuererklärung zu retournieren. Falls Sie die EB nicht in Papierform benötigen, bitten wir Sie, die Frage dazu auf Seite 4 der Steuererklärung zu beantworten.

Es werden sämtliche Steuererklärungen, unabhängig vom Abschlussdatum, im Februar des auf die Steuerperiode folgenden Jahres versandt. Dies bedeutet, dass die Abgabefrist für alle Steuersubjekte der 30. Juni ist. Eine allfällige Fristverlängerung ist mittels des beiliegenden Fristerstreckungsgesuches zu beantragen. Beachten Sie bitte die enthaltenen Ausführungen und minimalen Angaben für eine Fristerstreckung. Fristerstreckungen bis 31. Oktober werden nicht bestätigt. Ab 31. Oktober werden sie bestätigt und sind gebührenpflichtig.



Wer ist überhaupt zuständig für Ihre Veranlagung?

Zuständig für die Veranlagung der direkten Bundessteuer ist derjenige Kanton, in welchem sich der Sitz bzw. die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft am Ende der Steuerperiode befindet. Die im Kanton Solothurn sekundär steuerpflichtigen juristischen Personen können eine Kopie der Steuererklärung und der Formulare des Sitzkantons inkl. vollständiger Jahresrechnung in die solothurnische Steuererklärung legen. Diese ist nicht auszufüllen. Bitte auch die inter- und innerkantonale Steuerauscheidung beilegen. In der Regel gewähren wir die gleiche Einreichfrist wie der Sitzkanton. Legen Sie bitte Ihrem Fristverlängerungsgesuch eine entsprechende Bestätigung bei.

Wer ist für Gesuche um Steuerbefreiung zuständig?

Eine Steuerbefreiung wird nur auf ein schriftliches Gesuch hin verfügt und ist beim Steueramt Kanton Solothurn, Recht und Gesetzgebung, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn, einzureichen.

Wie werden zuviel bezahlte Steuern zurückerstattet?

Um allenfalls zuviel bezahlte Steuern rasch und kostenlos zurückerstatten zu können, sind wir darauf angewiesen, dass die Rubrik «Steuerrückerstattungen sind zu überweisen auf...» auf der 1. Seite des Hauptformulars von Ihnen ausgefüllt wird, sofern die IBAN-Nummer nicht bereits angedruckt ist.

Wo kann ich mich bei fachlichen Fragen melden?

Ihre fachliche Ansprechperson (Steuerexpertin, Steuerexperte, Steuerrevisorin, Steuerrevisor) ist namentlich mit der entsprechenden Telefonnummer auf der ersten Seite des Hauptformulars angedruckt. Wir bitten Sie, sich an die jeweils zuständige Person zu halten.



Wo kann ich mich bei administrativen Fragen melden?

Allfällig fehlende EB sowie Merkblätter können von unserer Homepage direkt heruntergeladen oder beim Kantonalen Steueramt, Sekretariat juristische Personen, verlangt werden. Die Fristverlängerungsgesuche sind ebenfalls beim Kantonalen Steueramt, Sekretariat juristische Personen, einzureichen.



Wo finden Sie uns elektronisch? Gibt es einen elektronischen Steuerrechner?

Das kantonale Steueramt finden Sie unter www.steuern.ch. Auf der Homepage sind die jeweiligen Abteilungen erwähnt. Den Steuerrechner für ordentlich und privilegiert besteuerte Gesellschaften finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage, damit Sie die geschuldeten Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern richtig berechnen und zurückstellen können.

Danke für Ihre Mitarbeit!

Durch eine vollständige, richtige und transparente Steuerdeklaration sowie durch die Einreichung einer aussagefähigen Jahresrechnung, erleichtern Sie sich und uns die Arbeit wesentlich. Auf diese Weise können Rückfragen auf ein Minimum reduziert werden. Zudem erlauben Sie uns dadurch, die effektive wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmung festzustellen, was unserem Verfassungsauftrag entspricht und eine rechtsgleiche Veranlagungstätigkeit sicherstellt.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit dankt Ihnen das Team der Abteilung juristische Personen.

*Steueramt des Kantons Solothurn
Juristische Personen*

Ihr JP-Team

A. Reingewinn

Als **Steuerperiode** gilt das Geschäftsjahr. **Massgebend ist die Jahresrechnung**, welche im entsprechenden Kalenderjahr abgeschlossen wurde (siehe Andruck im Kopf der Steuererklärung). Besteuert wird das tatsächlich erzielte Ergebnis. Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, ist der Reingewinn nicht umzurechnen.

*Steuerperiode
Massgebende Jahresrechnung*

Staats- und Gemeindesteuern

Anzugeben ist der **Reingewinn bzw. Verlust** der Erfolgsrechnung des massgebenden Geschäftsjahres. Bei einfachen Buchhaltungen ist dies die Vermögensveränderung. Ergebnisse von Nebenrechnungen sind ebenfalls zu deklarieren. Vom Ertrag nicht abgezogen werden dürfen die Zinsen für das eigene Betriebskapital, Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen sowie Aufwendungen für die Schuldentilgung. Sie werden unter Ziffer 2 oder 3 aufgerechnet.

Ziffer 1

Reingewinn bzw. Verlust

Die zulässigen Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen können aus der Steuerpraxis Nr. 21/1997 entnommen werden (siehe auch Seite 8: Abschreibungssätze). Der/die zuständige Sachbearbeiter/in gibt Ihnen dazu gerne Auskunft.

Ziffer 2

Abschreibungen

In Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet aufgerechnete Abschreibungen führten zu versteuerten stillen Reserven (Ziffer 44.1). Sie können in dieser Berechnungsperiode und in den Folgejahren im Umfang der geschäftsmässigen Begründetheit steuerlich nachgeholt werden.

Auf dem Einlageblatt 10 sind allfällige Abweichungen von der Handels- zur Steuerbilanz aus Abschreibungen und Aufwertungen zu erfassen und als Saldo in die Steuererklärung zu übertragen. Es können nur buchmässig vollzogene Abschreibungen als Aufwand geltend gemacht werden.

Zu deklarieren ist der **geschäftsmässig nicht begründete Aufwand oder Ertrag** wie z.B. übersetzte **Leistungen an juristische Personen** mit Sitz in der Schweiz, die aufgrund **öffentlicher oder gemeinnütziger Zweckverfolgung** steuerbefreit sind. Die Zuwendungen dürfen pro Geschäftsjahr höchstens 20% des steuerbaren Reingewinns ausmachen. **Zuwendungen an politische Parteien**, die sich im Kanton an den letzten eidgenössischen oder kantonalen Wahlen beteiligt haben, werden bis zu einem Betrag von CHF 15'000.– steuerlich akzeptiert. Bei der direkten Bundessteuer sind sie steuerbar (Aufrechnung in Ziffer 22.4).

Ziffer 3

Sonstige steuerliche Korrekturen

Hier aufzuführen sind auch **zu Lasten der Erfolgsrechnung verbuchte Einlagen in die offenen Reserven** oder Zinsen auf Gesellschaftskapital; Zuwendungen oder Zinsen auf Reserve- und ähnliche Fonds; Auflösung von offenen Reserven zugunsten der Erfolgsrechnung oder der Bilanz.

Als **geschäftsmässig nicht begründete Rückstellungen** gelten z.B. solche für Eigenversicherung oder generell für zukünftige Aufwendungen.

Ziffer 4

*Rückstellungen
Rücklagen*

Steuerlich zulässig sind dagegen Rückstellungen für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, für Verlustrisiken insbesondere auf Waren und Debitoren und für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen. Nicht mehr begründete Rückstellungen sind aufzulösen oder werden steuerlich aufgerechnet.

Nach Art. 64 Abs. 1 und 1 bis DBG sowie § 36 Abs. 1 und § 92 Abs. 2 StG SO wurde der **Ersatzbeschaffungstatbestand** ausgedehnt. Neu können Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens wieder in solche investiert werden, sofern sie ebenfalls betriebsnotwendig sind und sie sich in der Schweiz befinden. Die gleiche Identität bzw. Funktionalität muss nicht mehr gegeben sein. Es können somit betriebsnotwendige, bewegliche Anlagegüter in andere reinvestiert werden. Ausgeschlossen ist einzig die Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigen Liegenschaften (unbewegliches Anlagevermögen) durch Gegenstände des beweglichen, betriebsnotwendigen Anlagevermögens.

Bei Ersatz von Beteiligungen wurde die Quote neu auf 10% gesenkt bzw. neu kann die Ersatzbeschaffung auch dann geltend gemacht werden, wenn ein 10%-iger Gewinn- bzw. Reserveanspruch besteht. Die Mindesthaltedauer von einem Jahr bleibt jedoch unverändert.

Betreffend der übergangsrechtlichen Anwendung der Normen gilt:

Wird sowohl das bisherige betriebsnotwendige Anlagegut vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen veräussert als auch das Ersatzobjekt erworben (d.h. bis 31. Dezember 2010), so finden die alten Gesetzesnormen und Bestimmungen (gültig bis 31. Dezember 2010) Anwendung.

Wird sowohl das bisherige betriebsnotwendige Anlagegut nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen veräussert als auch das Ersatzobjekt erworben (d.h. ab 1. Januar 2011), so finden die neuen Gesetzesnormen und Bestimmungen (gültig ab 1. Januar 2011) Anwendung.

Wird bei der Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen das bisherige Anlagegut vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen, d.h. bis 31. Dezember 2010, veräussert und das Ersatzobjekt nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen, d.h. ab dem 1. Januar 2011, erworben oder umgekehrt:

- entscheidend ist das Datum der Veräusserung;
- wurde das Anlagegut bis am 31. Dezember 2010 veräussert, ist die Ersatzbeschaffung ausschliesslich nach altem Recht zu beurteilen;
- erfolgt die Veräusserung nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen, d.h. ab 1. Januar 2011, ist die Ersatzbeschaffung nur nach neuem Recht zu beurteilen, selbst dann, wenn das Ersatzobjekt früher erworben wurde.
- Somit gilt der Veräusserungstatbestand als sachgerechtes Anknüpfungskriterium.

Aus ausserordentlichen Einkünften können zudem **steuerfreie Rücklagen** für bevorstehende Ausgaben zu nichtwirtschaftlichen Zwecken gebildet werden. Die Rücklagen sind offen auszuweisen und zu begründen. Sie sind in der Regel innert zwei Jahren zweckgebunden zu verwenden oder erfolgswirksam aufzulösen. In begründeten Fällen kann die Frist höchstens auf fünf Jahre erstreckt werden.

In Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet aufgerechnete Rückstellungen führten zu versteuerten stillen Reserven. Sie können in dieser Berechnungsperiode und in den Folgejahren im Umfang der geschäftsmässigen Begründetheit steuerlich geltend gemacht werden. Die Veränderungen der stillen versteuerten Reserven auf Rückstellungen und Wertberichtigungen sind auf dem EB 11 aufzuführen, welches im Bedarfsfall beim Kantonalen Steueramt bezogen werden kann. Vergleiche auch Hinweis betreffend «Steuerpraxis» unter Ziffer 2 oben.

Ziffer 5

übrige versteuerte stille Reserven /
Fonds

Anzugeben sind die auf dem EB 11 ermittelten Veränderungen auf den **übrigen versteuerten stillen Reserven**. Darunter fallen auch die Einlagen in **Fonds** und Zinsgutschriften, sofern das Ergebnis der Fondsrechnung nicht bereits unter Ziffer 1 deklariert wurde.

Ziffer 7

Zuwendungen
Familienstiftungen

Steuerlich nicht zulässige **Zuwendungen von Geld- oder Naturalleistungen** an Nutzungsberechtigte, Destinatäre, Mitglieder usw. sind in Ziffer 7 zu deklarieren. **Familienstiftungen** dürfen Zuwendungen an ihre Begünstigten oder Renten, die in Erfüllung einer auf dem Familienrecht beruhenden Unterhaltspflicht erbracht werden, nicht abziehen. Dem Ertrag aus Grundeigentum ist zu den allfälligen Miet- und Pachtzinseinnahmen auch der Mietwert derjenigen Liegenschaftsteile zuzurechnen, die sie den Begünstigten der Stiftung unentgeltlich zur Benützung überlassen.

Ziffer 8

Spenden, Schenkungen,
Vermächtnisse

Spenden und Schenkungen ohne Gegenleistung gelten nicht als steuerbarer Ertrag. Sie unterliegen der kantonalen Schenkungssteuer. Vereine mit ideellem Zweck sind von der Schenkungssteuer befreit. **Vermächtnisse oder Erbschaften** unterliegen der Erbschaftssteuer. Sofern sie im deklarierten Betrag unter Ziffer 1 enthalten sind, können sie hier abgezogen werden.

Sponsorenbeiträge sowie **Subventionen** sind keine Spenden und daher dem ordentlichen Jahreserfolg zuzurechnen. Jährlich wiederkehrende Zahlungen von Gönnern oder Institutionen werden den Mitgliederbeiträgen zugeordnet.

Ziffer 9

Überschuss Mitgliederbeiträge

Die **Mitgliederbeiträge** werden nicht zum steuerbaren Gewinn der Vereine gerechnet. Andererseits können die sonstigen Aufwendungen der Vereine, die nicht der Erzielung von steuerbaren Erträgen dienen, nur insoweit abgezogen werden, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen (**vgl. Ziffer 31**).

Ziffer 11

Verlustverrechnung

Vom **massgebenden** Reingewinn der Steuerperiode können **Verluste** aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Gemäss neuem KS-Nr. 32 ESTV wurde der Sanierungsbegriff neu definiert. Wir verweisen diesbezüglich auf die Erläuterungen im Vorwort. Eine Erweiterung der Verlustverrechnung gemäss Art. 67 Abs. 2 DBG bzw. § 96 Abs. 2 StG SO ist nur möglich, falls die Voraussetzungen gemäss neuem KS-Nr. 32 ESTV erfüllt sind.

Erläuterungen zu Ziffer 11.1:

- n – aktuelle Steuerperiode
- n-1 – das der aktuellen Steuerperiode vorangegangene Geschäftsjahr
- n-2 – Vorvorjahr zur aktuellen Steuerperiode
- usw.

Bitte Geschäftsjahr bzw. Steuerperiode einsetzen. Nur Verluste und keine Gewinne eintragen. Älteste Verluste zuerst verrechnen, netto eintragen.

Da Vereine mit ideellen Zwecken erst ab Steuerperiode 2001 für die Staats- und Gemeindesteuern steuerpflichtig sind, können für diese Steuern nur die ab dieser Periode entstandenen Verluste vorgetragen werden.

- Bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz bzw. im Kanton Solothurn ist eine **Ausscheidung** des steuerlich massgebenden Reingewinnes vorzunehmen. Der Steuererklärung ist ein detaillierter Ausscheidungsvorschlag beizulegen (EB 16 oder eigene zweckmässige Darstellung). Die Steuerpflicht besteht dabei für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie während der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird und damit die Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit kürzer ist als die Steuerperiode. Die Steuerfaktoren der gesamten Steuerperiode werden unter Beachtung der bundesrechtlichen Ausscheidungspraxis aufgeteilt.
Bei ordentlich besteuerten Gesellschaften, welche in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerpflichtig sind, gelten neu folgende Ausscheidungslimiten:
Gewinn CHF 40'000 (= mindestens) = Steuerbetrag CHF 2'000 (einfache Staatssteuer)
Kapital CHF 500'000 (= mindestens) = Steuerbetrag CHF 400 (einfache Staatssteuer)
Bei privilegiert besteuerten Gesellschaften nach §§ 99 und 100 StG SO gelten analog folgende Ausscheidungslimiten:
Gewinn CHF 40'000 (= mindestens) = Steuerbetrag CHF 2'800 (einfache Staatssteuer)
Kapital CHF 2'000'000 (= mindestens) = Steuerbetrag CHF 400 (einfache Staatssteuer)
Mindestens eine der beiden Limiten muss erreicht werden, damit überhaupt eine interkantonale Steuerauscheidung vorgenommen wird. Wir bitten Sie, diese Ausscheidungslimiten bei der Erarbeitung des EB 16 ebenfalls zu berücksichtigen.
- Verlegt eine juristische Person während einer Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung von einem Kanton in einen anderen Kanton, so ist sie in den beteiligten Kantonen für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig. Die Steuerfaktoren der gesamten Steuerperiode unter Berücksichtigung ausserordentlicher Erfolgsbestandteile werden zwischen dem alten und dem neuen Sitzkanton in der Regel im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit aufgeteilt.

Direkte Bundessteuer

Bei der **direkten Bundessteuer** sind nur Angaben zu machen, soweit sie aus steuerrechtlichen und -systematischen Gründen von der Ermittlung der Staatssteuer abweichen und der Kanton Solothurn zudem für die Veranlagung der direkten Bundessteuer zuständig ist.

Als Ausgangswert ist der Wert von Ziffer 10 zu übertragen.

- Unter den Ziffern 22.1 + 22.2 sind die **Abweichungen auf Immobilien und aus Rückstellungen** gegenüber der Staatssteuer aufzuführen.
- Zu Ziffer 22.3: **Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet** wurden, sind nur dann abziehbar, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären. Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven entfallen zuerst auf den Aufwertungsbetrag (last in, first out). Da die Gewinnkorrektur im Hinblick auf eine unzulässige Verlustverrechnung erfolgt, führt sie nicht zu einer versteuerten stillen Reserve. Bitte entsprechende Frage auf Seite 4 der Steuererklärung beantworten.
- Unter der Ziffer 22.4 sind die **übrigen Abweichungen** gegenüber der Staatssteuer aufzuführen, wie z.B. aus unterschiedlicher Festlegung des geschäftsmässig nicht begründeten Aufwandes (Parteispenden, usw).

Verlustverrechnung gemäss Wegleitung Ziffer 11. Bitte allfällige Abweichungen zur Staatssteuer (unterschiedliche steuerliche Verlustvorträge) beachten.

Bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz ist eine **Ausscheidung** des steuerlich massgebenden Reingewinnes vorzunehmen (vgl. Ziffer 13).

Statutarische Mitgliederbeiträge

Der **Überschuss der Mitgliederbeiträge** über die nicht der Erzielung von steuerbaren Erträgen dienenden Aufwendungen ist nicht steuerbar und kann unter Ziffer 9 abgezogen werden.

Ziffer 13

steuerbarer Reingewinn

Ziffer 21

Ziffer 22

Abweichungen zur Staatssteuer

Ziffer 24

Verlustverrechnung dir. Bundessteuer

Ziffer 26

steuerbarer Reingewinn in der Schweiz

Ziffer 31

Mitgliederbeiträge

B. Eigenkapital

Staats- und Gemeindesteuern

Vorbemerkung

Als steuerbares Eigenkapital gilt das Reinvermögen. Der **Vermögensstand** und die **Vermögensbewertung** bemessen sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode. Vermögen, an dem eine **Nutzniessung** bestellt ist, ist vom Nutzniesser zu deklarieren. Die Ermittlung des Reinvermögens richtet sich nach den für die natürlichen Personen geltenden Vorschriften (siehe auch Ziffern 43.1 – 43.4).

Ziffer 41

Eigenkapital

Hier ist das in der Jahresrechnung ausgewiesene Eigenkapital inkl. Gewinn- und Verlustvortrag einzusetzen. Korrekturen sind in den nachfolgenden Ziffern vorzunehmen.

Ziffer 42

Anteilscheine

Von den Mitgliedern gezeichnete und unverzinsten Anteilscheine können nicht als Schulden geltend gemacht werden und sind aufzurechnen.

Ziffern 43.1 und 43.2

Liegenschaften

Der für die Staats- und Gemeindesteuern massgebende Wert für **Liegenschaften** ist derjenige gemäss kantonalen Katasterschätzung. Bitte allenfalls EB 18 ausfüllen.

Ziffern 43.3 und 43.4

Wertpapiere

Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen im Geschäftsvermögen werden ab 1. Januar 2011 zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert (= Buchwert) bewertet.

Ziffer 44.1

*versteuerte stille Reserven
aus Abschreibungen*

Die Differenz zwischen Bilanzwert und steuerlich massgebendem Buchwert (Gewinnsteuerwert) ist als **versteuerte stille Reserve aus Abschreibungen und Aufwertungen** zu deklarieren. Es handelt sich um die gemäss Ziffer 2 in früheren Jahren oder in diesem Jahr als Gewinn versteuerten nicht anerkannten Abschreibungen (EB 10).

Ziffer 44.2

*versteuerte stille Reserven
aus Rückstellungen*

Als Kapital steuerbar sind diejenigen **als Gewinn versteuerten Rückstellungen**, die bei ihrer Bildung nicht geschäftsmässig begründet waren oder deren geschäftsmässige Begründetheit inzwischen weggefallen ist, soweit sie nicht bereits im ausgewiesenen Reingewinn und Eigenkapital enthalten sind (Ziffer 4 / EB 11).

Werden die vorstehend erwähnten stillen Reserven in der Handelsbilanz erfolgswirksam aufgelöst, kann diese Auflösung bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinnes in Abzug gebracht werden.

Ziffer 44.3

Fonds

Fonds sind keine wirklichen Schuldverpflichtungen. Sie stellen Eigenkapital dar und sind hier aufzuführen.

Ziffer 46

steuerbares Eigenkapital

Bei **teilweiser Steuerpflicht** in der Schweiz oder im Kanton Solothurn ist das steuerlich massgebende Eigenkapital aufgrund der Gewinnsteuerwerte der Aktiven und nach deren Lage am Ende der Steuerperiode aufzuteilen. In der Regel wird das Kapital im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit in jedem Kanton ausgeteilt. Bitte EB 16 „Steuerausscheidung“ ausfüllen oder eigene, zweckmässige Ausscheidung beilegen.

Direkte Bundessteuer

Obschon bei der direkten Bundessteuer keine Kapitalsteuer geschuldet ist, muss gemäss Art. 125 Abs. 3 DBG das steuerbare Eigenkapital deklariert werden. Dies ist auch für das Nachführen der Steuerbilanz nötig. Die Ziffern 51 – 53 sind nur auszufüllen, soweit aus steuerrechtlichen und -systematischen Gründen Abweichungen zur Kapitalermittlung der Staatssteuer bestehen.

Ziffer 51

Als Ausgangswert ist die Summe der Ziffern 41 und 44.1 – 44.4 einzutragen.

Ziffer 52

Abweichungen zur Staatssteuer

In dieser Ziffer sind die Differenzbeträge gegenüber der Staatssteuer einzutragen, z.B. Differenzen aus unterschiedlichen steuerlichen Korrekturen von Abschreibungen und Rückstellungen. Für Liegenschaften ist kein Vermögenssteuerwert zu rechnen. Es kann vom Buchwert ausgegangen werden.

Berechnung Staatssteuer und Steuerbezug

Die **Gewinnsteuer** (einfache Staatssteuer) beträgt 5% des steuerbaren Reingewinnes. Gewinne unter CHF 5'000 werden nicht besteuert.

*Berechnung Staatssteuer
und Steuerbezug*

Die **Kapitalsteuer** (einfache Staatssteuer) beträgt jährlich 0,8 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Eigenkapital unter CHF 200'000 wird nicht besteuert.

Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. Die Wirkungsweise der Anrechnung (Basis einfache Staatssteuer) kann wie folgt dargestellt werden:

Gewinnsteuer (CHF)	Kapitalsteuer (CHF) vor Anrechnung	Kapitalsteuer (CHF) nach Anrechnung	Effektiv geschuldete Steuern JP (CHF)
20'000	10'000	0	20'000
10'000	10'000	0	10'000
5'000	10'000	5'000	10'000
0	10'000	10'000	10'000

Nebst der **Staatssteuer** von 104% wird zuhanden der staatlich anerkannten Kirchgemeinden eine **Finanzausgleichssteuer** von 10% der einfachen Staatssteuer (100%) erhoben.

Die **Gemeindesteuer** wird durch die Gemeinden je nach Steuerfuss in unterschiedlicher Höhe in % der einfachen Staatssteuer erhoben.

Stiftungen nach § 100 StG (mit Verwaltungstätigkeit in der Schweiz, aber ohne Geschäftstätigkeit) werden nach den Steuersätzen für die Domizil- und Verwaltungsgesellschaften besteuert (Gemeindesteuerfuss max. 100%, Minimalsteuer CHF 200).

Ein **Steuerrechner für Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern** befindet sich im Internet unter www.steuern.ch.

Steuerrechner

Berechnung direkte Bundessteuer

Die **Gewinnsteuer** beträgt 4,25% des steuerbaren Reingewinnes (Ziffer 13 bzw. 26). Gewinne unter CHF 5'000 werden nicht besteuert.

Berechnung direkte Bundessteuer

Eine **Kapitalsteuer** wird nicht erhoben.

Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder der dazu verlangten Beilagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, können mit einer Busse belegt werden.

Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass eine **Veranlagung zur Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig** ist, haben die hinterzogene Steuer samt Zins nachzuentrichten. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Bei **versuchter Steuerhinterziehung** beträgt die Busse zwei Drittel der Busse für vorsätzliche und vollendete Steuerhinterziehung.

Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung **anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter der Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt**, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu CHF 50'000 bestraft und **haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer**.

Wer zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird überdies mit Gefängnis oder mit Busse bis zu CHF 30'000 bestraft.

Bei Selbstanzeige wird die hinterzogene Steuer mit Zins nachgefordert. Eine Selbstanzeige liegt nur vor, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bisher nicht versteuerte Gewinne oder Kapitalien deklariert werden, die Hinterziehung den Steuerbehörden nicht schon vorher bekannt war, die Steuerpflichtige die Behörden bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und sich ernstlich um deren Bezahlung bemüht. Die blosser Deklaration ohne Hinweis auf die bisher unterbliebene Besteuerung genügt nicht. Bei erstmaliger Selbstanzeige bleibt die Hinterziehung straffrei, bei jeder weiteren wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt (Art. 57b StHG bzw. Art. 181a DBG).

Selbstanzeige

Hinweise zur Verrechnungssteuer und ausländischen Quellensteuer

Verbuchung der Eingänge aus Verrechnungssteuer und ausländischen Quellensteuern:

Verrechnungssteuer

- **Verrechnungssteuer:** Die zu Lasten des Vereins, der Stiftung oder übrigen juristischen Person abgezogene Verrechnungssteuer kann bei der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern (Tel. 031 / 325 60 90), zurückverlangt werden, wo auch das erforderliche Antragsformular R 25 erhältlich ist. Voraussetzung des Rückerstattungsanspruchs ist, dass die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und die rückforderbaren Verrechnungssteuerbeträge ordnungsgemäss als Ertrag verbucht werden. Es genügt nicht, wenn sie nur in der Steuererklärung als Ertrag deklariert werden. Vergleichen Sie die von der genannten Verwaltung herausgegebenen Merkblätter vom Mai 1970 über die Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte (Merkblatt S-02.104 für doppelte Buchhaltung und Merkblatt S-02.105 für einfache Buchhaltung).

rückforderbare ausländische Quellensteuer

- **Rückforderbare ausländische Quellensteuern:** Diese Beträge gehören zum Ertrag der ausländischen Kapitalanlagen und sind als Ertrag zu verbuchen. Aus praktischen Gründen wird es aber den Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen freigestellt, sie im Jahre des Abzugs oder erst im Jahre der Rückerstattung der Erfolgsrechnung gutzuschreiben.

Pauschale Steueranrechnung

- **Pauschale Steueranrechnung für ausländische Quellensteuern:** *Dividenden und Zinsen* aus Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Grossbritannien, Indien, Indonesien, Iran, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgistan, Kroatien, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldova, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Südkorea, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, USA, Usbekistan, Venezuela und Vietnam sind im Ergänzungsblatt DA-2 «pauschale Steueranrechnung» aufzuführen. Für die Beträge der pauschalen Steueranrechnung gilt hinsichtlich der Verbuchung das gleiche wie für die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern, d.h. sie sind spätestens im Jahre des Eingangs als Ertrag zu verbuchen.
- Für *Lizenzen* aus Ägypten, Albanien, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Chile, China, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Indien, Indonesien, Iran, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgistan, Lettland, Litauen, Malaysia, Marokko, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Pakistan, Philippinen, Portugal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südkorea, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Usbekistan, Venezuela und Vietnam ist das Formular DA-3 zu verwenden.

Die Formulare DA-2 und DA-3 sind beim Kantonalen Steueramt, Wertschriftenbewertung, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn (Tel. 032 / 627 87 76) erhältlich.

Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe (gilt auch für Vereine)

Für Geschäftsbetriebe sind pro Jahr die folgenden **Abschreibungen vom Buchwert** zulässig.

Abschreibungssätze

1. Normalsätze in % des Buchwertes¹

Wohngebäude	
– auf Gebäuden allein ²	4 %
– auf Gebäude und Land zusammen ³	3 %
Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser; Kinogebäude	
– auf Gebäude allein ²	10 %
– auf Gebäude und Land zusammen ³	8 %
Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie	
– auf Gebäuden allein ²	10 %
– auf Gebäude und Land zusammen ³	8 %
Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten	
– auf Gebäuden allein ²	10 %
– auf Gebäude und Land zusammen ³	8 %
– Übrige Bauten und Anlagen: Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden, Gleisanschlüsse, Wasserleitungen zu industriellen Zwecken, Tanks, Container	25 %
Hochregallager und ähnliche Einrichtungen	25 %
Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter	50 %
Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger	50 %
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken	50 %
Motorfahrzeuge aller Art	50 %
Produktionsmaschinen und Apparate, auch solche, die unter erschwerten Bedingungen eingesetzt werden, automatische Steuerungssysteme, Sicherheitseinrichtungen, elektronische Prüf- und Messgeräte	50 %
Datenverarbeitungsanlagen (Hardware), Büromaschinen	50 %
EDV-Software	100 %
Immaterielle Werte: Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte; Goodwill	50 %
Werkzeuge, Werkgeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten usw. Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr sowie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche	100 %

¹ Für Abschreibungen auf dem **Anschaffungswert** sind die vorgenannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.

² Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gesteuerungskosten der Gebäude separat aktiviert sind. Abschreibungen auf Grund und Boden sind dann zulässig, wenn und soweit der Verkehrswert voraussichtlich dauernd unter den Buchwert gesunken ist.

³ Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den Wert des Landes zulässig.

2. Neubauten, Anlagen für den Umweltschutz und zur Anwendung neuer Technologien

Bei Neu- und Erweiterungsbauten von gewerblichen Gebäuden erhöht sich der Abschreibungssatz im Jahr der Erstellung und in den drei darauffolgenden Jahren auf das Doppelte.

Anlagen für den **Umweltschutz** (Gewässer- und Lärmschutz- sowie Abluftreinigungsanlagen), **Wärmeisolierungen**, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutzbarmachung von Sonnenenergie und dergleichen können im Jahr der Erstellung und in den beiden folgenden Jahren um höchstens 50 % vom Buchwert, anschliessend zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen abgeschrieben werden.

Anlagen zur Anwendung neuer Technologien und für die Einführung neuer Produkte sowie Anlagen mit kurzer Nutzungsdauer können bis zu 50 % vom Buchwert abgeschrieben werden.

3. Zusatz- bzw. Einmalabschreibungen

Die ordentlichen Abschreibungssätze können in jedem Fall geltend gemacht werden. Zusatz- bzw. Einmalabschreibungen müssen gem. StV Nr. 19 mit dem Steueramt vorgängig besprochen werden. Auf unbeweglichen Aktiven werden grundsätzlich keine ausserordentlichen Abschreibungen gewährt (Ausnahme bei tatsächlicher Wertverminderung), vergleiche auch Ziff. 2, Seite 7.

Beispiel Berechnung zulässige Abschreibungen (EB 10)

Achtung:

Es können nur buchmässig vollzogene Abschreibungen als Aufwand geltend gemacht werden oder solche, die in früheren Jahren aufgerechnet wurden.

KANTON solothurn
Steueramt
des Kantons Solothurn
Juristische Personen

Abschreibungen und Aufwertungen auf Anlagevermögen

Steuerlich zulässige Abschreibungen, soweit sie nicht aus der Jahresrechnung bzw. den Beilagen hervorgehen, müssen in jedem Fall deklariert werden.


EB 10

Einlageblatt 10 Geschäftsjahr von _____ bis _____

Konto:	Buchwert		Steuerwert		Abschreibungen			Differenz + oder -	Endbestand		Differenz + oder -
					vorgenommen	%	zulässig ¹⁾		Buchwert	Steuerwert	
Konto: Klubhaus											
Anfangsbestand	55'000	75'000									
Zugang	10'000	10'000									
Abgang											
Bestand vor Abschreibung	65'000	85'000			7'000	10	8'500	- 1'500	58'000	76'500	+ 18'500
Konto: Mobilien											
Anfangsbestand	15'000	15'000									
Zugang	5'000	5'000									
Abgang											
Bestand vor Abschreibung	20'000	20'000			15'000	75	10'000	+ 5'000	5'000	10'000	+ 5'000
Konto:											
Anfangsbestand											
Zugang											
Abgang											
Bestand vor Abschreibung											
Konto:											
Anfangsbestand											
Zugang											
Abgang											
Bestand vor Abschreibung											
Konto:											
Anfangsbestand											
Zugang											
Abgang											
Bestand vor Abschreibung											
Konto:											
Anfangsbestand											
Zugang											
Abgang											
Bestand vor Abschreibung											
Total oder Übertrag					22'000		18'500	+ 3'500			+ 23'500

¹⁾ Es können nur buchmässig vollzogene Abschreibungen geltend gemacht werden oder solche, die in früheren Jahren aufgerechnet wurden.

Bitte wenden!
Unterschrift auf der Rückseite nicht vergessen



Form. 4.10 12/11

Beispiel Angaben Liegenschaften, Wertschriften (EB 18)

KANTON solothurn
Steueramt
des Kantons Solothurn
Juristische Personen

Angaben über Grundbesitz, Liegenschaften, Wertschriften, angefallene Erbschaften, Vermächnisse und Schenkungen

EB 18

Einlageblatt 18 Geschäftsjahr von _____ bis _____

Grundbesitz und Liegenschaften

Gemeinde	Buchwert	Katasterschätzung/Steuerwert Kanton Solothurn			Total
		Gebäude	Land	Wald	
<u>Mustergemeinde</u>	800'000	200'000	60'000		260'000
Total	800'000				260'000

In Ziffer 43.2 der Steuererklärung übertragen In Ziffer 43.1 der Steuererklärung übertragen

Wertschriften


Obligationen (Schuldner)	Nominalwert / Anzahl	Verkehrswert	Buchwert	Erträge brutto		
				mit Verrechnungssteuer	ohne Verrechnungssteuer	Total Erträge
<u>Kassaobligation</u>	100'000	100'000	100'000			
Aktien (Gesellschaft)						
<u>XY AG</u>	100	1'000'000	900'000			
Total		1'100'000	1'000'000			

Erbschaften, Vermächnisse, Schenkungen

Name, Adresse	Gegenstand	Wert

Falls als Ertrag über Erfolgsrechnung verbucht, in Ziffer 8 der Steuererklärung übertragen.

Angaben über Leistungen an Geschäftsführer, Präsident, Kassier, Vorstandsmitglieder, siehe Vorderseite!



A. Reingewinn

Staats- und Gemeindesteuer

	CHF ohne Bapgen	Code
1 Saldo der Erfolgsrechnung/Vermögensveränderung	18'272	101
2 Steuerliche Abweichungen aus Abschreibungen und Aufwertungen		102
3		103
4 Steuerlich nicht zulässige Rückstellungen		104
5 Steuerliche Abweichung aus anderen verrechneten stillen Reserven/Fonds		105
6 Andere		106
7 Zuwendungen/Geld- und Naturalleistungen an		107
71 Nutzunsberechtigter/Direktor/Beirat/Mitglieder		108
72 Andere		109
8 Ertrag aus Spenden, Sanktionen oder Vermögensmüssen		110
9 Überschuss der Mitgliederbeiträge über die Aufwendungen gemäss Ziffer 31.3	- 7'597	110
10 Gesamter Reingewinn/-verlust des Geschäftsjahres (Total Ziffern 1 bis 9)	10'675	111
11 Abzüglich bisher nicht verrechnete Verluste (Geschäftsjahr = n, Vorjahr = n-1,...)		112
11.1 n-7 n-5 n-4 n-3 n-2 ... 09 .. n-1 .. 10 ..	- 1'000	112
11.2		
12 Gesamter Reingewinn/-verlust nach Verlustverrechnung (Ziffer 10 minus 11.2)	9'675	113
13 Steuerbarer Reingewinn/-verlust im Kanton Solothurn	9'675	114
13.1 Ziffer 12, bei Steuerauscheidung gemäss EB 16		
13.2 Bei teilweiser Anwartschaft im Kanton (gilt nur bei Zu- oder Wegzug im Geschäftsjahr): Steuerbarer Reingewinn im Kanton für die Zeit vom bis = Tage		

Direkte Bundessteuer (nur ausfüllen, wenn Abweichung zu Staats- und Gemeindesteuer)

21 Massgebender Gesamter Reingewinn/-verlust des Geschäftsjahres gemäss Ziffer 10		(+/-)	150
22 Abweichungen betreffend:			
22.1 Immobilien (Aufwertungen usw.)		(+/-)	151
22.2 Rückstellungen		(+/-)	152
22.3 Nicht zulässige Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven		(+)	153
22.4 Andere		(+/-)	154
23 Massgebender Gesamter Reingewinn/-verlust des Geschäftsjahres (Total Ziffern 21 bis 22.4)			155
24 Abzüglich bisher nicht verrechnete Verluste (Geschäftsjahr = n, Vorjahr = n-1,...)			
24.1 n-7 n-6 n-5 n-4 n-3 n-2 ... 09 .. n-1 .. 10 ..		(-)	156
24.2			157
25 Gesamter Reingewinn/-verlust nach Verlustverrechnung (Ziffer 23 minus Ziffer 24.2)			158
26 Steuerbarer Reingewinn/-verlust in der Schweiz (Ziffer 25, bei internationaler Steuerauscheidung gemäss EB 16)			

Verrechnung der statutarischen Mitgliederbeiträge ohne Gegenleistung

31.1 Mitgliederbeiträge gemäss Statuten	27'892	201
31.2 Aufwendungen, die nicht der Erzielung von Erträgen dienen	- 20'295	202
31.3 Überschuss der Mitgliederbeiträge über die Aufwendungen	+ 7'597	203

Nur positive Ergebnisse in Ziffer 9 übertragen

B. Eigenkapital

Staats- und Gemeindesteuer

	CHF ohne Bapgen	Code
41 Eigenkapital gemäss Jahresrechnung (inkl. Gewinn- bzw. Verlustvortrag)	246'280	301
42 Nicht verzinsige Anzeigscheine		302
43 Für die folgenden Aktiven sind Steuerwerte zu deklarieren:		
43.1 Steuerwert Liegenschaften	+ 90'000	303
43.2 Buchwert Liegenschaft	- 80'000	304
43.3		305
43.4		306
44 Aus Gewinn versteuerte stille Reserven/Minuserverten		307
44.1 aus Abschreibungen und Aufwertungen		308
44.2 aus Rückstellungen		309
44.3 aus Fonds		310
44.4 Andere		
45 Gesamtkapital (Ziffern 41 bis 44.4)	256'280	311
46 Steuerbares Kapital im Kanton Solothurn	256'280	312
(Ziffer 45, bei internationaler und internationaler Steuerauscheidung gemäss EB 16)		

Direkte Bundessteuer (nur ausfüllen, wenn Abweichung zu Staats- und Gemeindesteuer)

51 Gesamtkapital gemäss Ziffern 41+44.1 bis 44.4	246'280	350
52 Abweichungen gegenüber Staatssteuer gemäss Ziffer 22	+ 18'000	351
53 Gesamtkapital	+ 264'280	352

Am Ende des nächstgehenden Geschäftsjahres



